

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund

Satzungstext

1 Gemäß der Bundessatzung, die den Kreisverbänden die Regelung der Finanzen
2 überlässt, soweit es nach Bundes- und Landessatzung möglich ist, regeln BÜNDNIS
3 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund ihre Finanzen wie folgt:

4 § 1 Kreisverband

5 (1) Die/der Kreisschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
6 Rechenschaftsberichtes gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes beim
7 Landesverband. Die Ortsverbände sind verpflichtet, der/dem Kreisschatzmeister*in
8 für diesen Zweck Rechenschaft über ihre Finanzen zu geben.

9 (2) Der Kreisverband nimmt die Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und die
10 Sonderbeiträge der Mandatsträger*innen ein und führt den dem Landesverband
11 zustehenden Anteil der Mitgliedsbeiträge an ihn ab. Der Kreisverband nimmt den
12 ihm zustehenden Anteil der staatlichen Teilfinanzierung ein.

13 (3) Die/der Kreisschatzmeister*in erstellt einen Haushaltsplan, über den der
14 Kreisvorstand beschließt und der von der Jahreshauptversammlung endgültig
15 genehmigt wird.

16 (4) Ist es im Laufe des Jahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht
17 ausreicht, hat die/der Kreisschatzmeister*in unverzüglich einen
18 Nachtragshaushalt in den Kreisvorstand einzubringen. Der Nachtragshaushalt muss
19 durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

20 § 2 Ortsverbände

21 (1) Für jeden Ortsverband wird beim Kreisverband ein Verrechnungskonto geführt,
22 auf dem die Gelder des Ortsverbandes verwaltet werden. Der Ortsverband hat auf
23 diese Gelder jederzeit Zugriff.

24 (2) Jeder Ortsverband kann eine Barkasse führen. In diesem Fall führt die/der
25 Finanzverantwortliche des Ortsverbandes ein Journal, in dem alle finanziellen
26 Vorgänge erfasst sind. Die/der Kreisschatzmeister*in hat das Recht, die
27 Buchhaltung des Ortsverbandes einzusehen, um die ordnungsgemäße Verwendung der
28 Mittel nach dem Parteiengesetz kontrollieren zu können. Die Barkasse sollte
29 nicht mehr als 150 Euro betragen.

30 (3) Die Ortsverbände sind in der Verwendung ihrer Mittel frei und nicht an
31 Weisungen des Kreisverbandes gebunden. Die Ortsverbände protokollieren
32 finanzwirksame Beschlüsse.

33 (4) Die/der Finanzverantwortliche des Ortsverbandes erstellt einen
34 Haushaltsplan, der von der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes genehmigt
35 wird.

36 § 3 Solidaritätstopf

37 (1) Die Ortsverbände erhalten Gelder aus einem vom Kreisverband einzurichtenden
38 Solidaritätstopf, in den die Sonderbeiträge der Mandatsträger*innen in den
39 Bezirksvertretungen einfließen. Die Verteilung der Gelder hat so zu erfolgen,
40 dass innerhalb des Kreisverbandes Chancengleichheit für die politische Arbeit
41 entsteht.

42 (2) Der Verteilungsschlüssel des Solidaritätstopfes ist auf der
43 Jahreshauptversammlung zu beschließen. Der Vorstand hat der Versammlung einen
44 Beschlussvorschlag vorzulegen. Spenden für die Ortsverbände sind mit den
45 Zuweisungen aus dem Solidaritätstopf zu verrechnen.

46 § 4 Rechnungsprüfung

47 (1) Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die
48 Kassenführung, die Begleitführung und die Haushaltsführung des Kreisverbandes
49 und der Ortsverbände zu prüfen.

50 (2) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Kreisvorstands und der

51 Ortsverbandsvorstände zu erfolgen.

52 (3) Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang der Rechnungsprüfung und
53 die zu prüfenden Sachverhalte.

54 § 5 Spenden

55 (1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt Spenden anzunehmen.
56 Dem Kreisverband und jedem Ortsverband stehen die für ihn eingegangenen Spenden
57 ungeteilt zu.

58 (2) Zuwendungsbestätigungen werden nur vom Kreisverband ausgestellt. Spenden,
59 die direkt einem Ortsverband geleistet werden, müssen zum Jahresende dem
60 Kreisverband innerhalb der von der/dem Kreisschatzmeister*in gesetzten Frist
61 gemeldet werden.

62 § 6 Mitgliedsbeiträge

63 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den
64 Kreisverband verpflichtet.

65 (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens ein Prozent des Netto-Einkommens.
66 Dabei zahlen Steuerpflichtige mindestens 12 Euro im Monat, alle anderen
67 mindestens 7 Euro im Monat. Für Personen, die von besonderen finanziellen Härten
68 betroffen sind, können Ausnahmen hiervon mit dem Kreisvorstand vereinbart werden
69 (Sozialklausel).

70 § 7 Sonderbeiträge

71 (1) Die Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dortmund, das sind
72 Bürgermeister*innen, Ratsmitglieder, Aufsichtsräte, Sachkundige Bürger*innen und
73 Bezirksvertreter*innen, zahlen Sonderbeiträge an den Kreisverband.

74 (2) Die Höhe des Sonderbeitrags für den Rat berechnet sich als die Höhe der
75 Aufwandsentschädigung abzüglich einer Kostenpauschale. Die monatliche
76 Kostenpauschale beträgt beim Rat ab dem 1.1.2024 bis September 2025:

- 77 • Brgermeister*in, Fraktionssprecher*in € 600 €
- 78 • Mitglied im Fraktionsvorstand (soweit sie als solche nach der GO NRW

79 entschädigt werden) 525€

80 • Ratsmitglied 425 €

81 • Sachkundige Bürger*in 250 €

82 • Aufsichtsräte 50 €

83 Beim Rat ab dem 1. Oktober 2025 bis zum Ende der Legislaturperiode (2030):

84 • Bürgermeister*in, Fraktionssprecher*in 612 €

85 • Mitglied im Fraktionsvorstand (soweit sie als solche nach der GO NRW
86 entschädigt werden) 536€

87 • Ratsmitglied 434 €

88 • Sachkundige Bürger*in 255 €

89 • Aufsichtsräte 50 €

90 Aufsichtsräte können unabhängig von der Art der Aufsichtsratsmandate nur eine
91 Kostenpauschale anrechnen. Ratsmitglieder spenden alle Einnahmen aus
92 Aufsichtsräten.

93 Alle übrigen Einnahmen aus kommunalpolitischen Mandaten, Aufsichtsräten, usw.
94 werden an die Parteikasse gespendet.

95 Für die Bezirksvertretungen von Brackel, Aplerbeck, Hörde und Hombruch,
96 Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Innenstadt-West ergeben sich folgende
97 Sonderbeiträge:

98 • Bezirksvertreter*innen 101 € (bis Sept. 2025; 104 € ab Okt. 2025 bis Ende
99 der Legislaturperiode 2030)

100 • Fraktionssprecher*innen und 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister*innen
101 zahlen die doppelte Summe: 202 € (bis Sept. 2025; 207 € ab Okt. 2025 bis
102 Ende der Legislaturperiode 2030)

- 103 • Bezirksbürgermeister*innen zahlen die dreifache Summe: 303 € (bis Sept.
104 2025; 310 ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)

105 Für die Bezirksvertretungen von Eving, Huckarde, Lüdo, Mengede, Scharnhorst
106 ergeben sich folgende Sonderbeiträge:

- 107 • Bezirksvertreter*innen 66 € (bis Sept. 2025; 68 € ab Okt. 2025 bis Ende
108 der Legislaturperiode 2030)

- 109 • Fraktionssprecher*innen und 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister*innen
110 zahlen die doppelte Summe: 132 € (bis Sept. 2025; 135 € ab Okt. 2025 bis
111 Ende der Legislaturperiode 2030) #

- 112 • Bezirksbürgermeister*innen zahlen die dreifache Summe: 198 € (bis Sept.
113 2025; 202 ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)

114 (3) Entstehen einem/einer Mandatsträger*in durch das Mandat finanzielle
115 Nachteile, so können diese mit den zu spendenden Einnahmen verrechnet werden.
116 Dabei sind in jedem Fall die steuerlichen Vorteile gegenzurechnen. Dem/Der
117 Kreisschatzmeister*in sind auf Anforderung Nachweise zu erbringen.

118 (4) Für Personen, die von besonderen finanziellen Härten betroffen sind, können
119 Ausnahmen der Sonderbeitragsregelungen mit dem Kreisvorstand vereinbart werden.

120 (5) Die Mandatsträger*innen stellen der/dem Kreisschatzmeister*in auf
121 Anforderung eine Kopie ihrer Abrechnungen von der Stadtkasse und die
122 Abrechnungen aus Aufsichtsratsmandaten zur Verfügung.

123 (6) Die/der Kreisschatzmeister*in informiert die Mitglieder mindestens einmal im
124 Jahr über die von den Mandatsträger*innen zu leistenden und geleisteten
125 Sonderbeiträge.

126 Als Prozentsatz wird dabei für jede*n Mandatsträger*in das Verhältnis von
127 geleisteten Sonderbeiträgen zu festgelegten Sonderbeiträgen gemäß der
128 Paragraphen 7(1) bis (4) angegeben. Als maximaler Prozentsatz wird 100
129 ausgewiesen. Zudem informiert die/der Kreisschatzmeister*in die Mitglieder über
130 die Anzahl der Personen, mit denen der Kreisvorstand Ausnahmen von den
131 Sonderbeiträgen gemäß § 7(4) vereinbart hat. Dabei ist zwischen den Ebenen Rat
132 und Bezirksvertretung (wie unter 7(2) dargestellt) zu unterscheiden.

133 (7) Erhöhen sich die Aufwandsentschädigungen für die Mandatsträger, so werden

134 zeitgleich die Sonderbeiträge wie folgt angepasst:

135 1. Für die Bezirksvertretungen wird der Mittelwert aus der absoluten Erhöhung
136 der Aufwandsentschädigungen nach §1(2) Nummer 3(a)(aa) und §1(2) Nummer
137 3(a)(bb) Entschädigungsverordnung NRW (kleine und große
138 Bezirksvertretungen) berechnet und durch zwei geteilt. Dieser Betrag wird,
139 auf ganze Euro aufgerundet, zum bisherigen Selbstbehalt addiert. Die
140 Selbstbehalte der Fraktionssprecher*innen sowie der stv.
141 Bezirksbürgermeister*innen erhöhen sich um das Doppelte, der Selbstbehalt
142 der Bezirksbürgermeister*innen um das 3- fache dieses Betrags.

143 2. Der Selbstbehalt der sachkundigen Bürger*innen erhöht sich um das auf
144 volle Euro aufgerundete 3-fache der absoluten Erhöhung des Sitzungsgeldes
145 nach §2 Nummer 1 i) EntschVO NRW.

146 3. Der Selbstbehalt der Ratsmitglieder sowie der Selbstbehalt der Mitglieder
147 im Fraktionsvorstand erhöht sich um die auf volle Euro aufgerundete
148 Erhöhung der monatlichen Pauschale nach §1(2) Nummer 2 ii) EntschVO NRW;
149 der Selbstbehalt der Fraktionssprecher*innen und der Bürgermeister*innen
150 um die auf volle Euro aufgerundete 1,5-fache Erhöhung der monatlichen
151 Pauschale nach §1 (2) Nummer 2 ii) EntschVO NRW.

152 4. Die daraus ergebenden Selbstbehalte werden von der*dem
153 Kreisschatzmeister*in ermittelt, den Mandatsträger*innen mitgeteilt und in
154 der Beitrags- und Kassenordnung festgeschrieben.

155 (8) Kandidat*innen, die nicht bereit sind, den hier beschlossenen Anteil ihrer
156 Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband abzuführen, sollen nicht für ein
157 politisches Mandat vorgeschlagen oder gewählt werden.

158 Diese Beitrags- und Kassenordnung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2024.

159 Die Beitrags- und Kassenordnung in der vorliegenden Form wurde beschlossen

160 auf der Jahreshauptversammlung am 16. März 2005,

161 geändert auf der Mitgliederversammlung am 20. November 2007,

162 auf der Mitgliederversammlung vom 06.03.2013 rückwirkend zum 01.01.2013,

163 auf der Mitgliederversammlung vom 09.03.2016 rückwirkend zum 01.01.2016,

164 auf der Jahreshauptversammlung am 03.03.2018 rückwirkend zum 01.01.2018,
165 auf der Jahreshauptversammlung am 05.12.2020 rückwirkend zum 01.11.2020,
166 auf der Jahreshauptversammlung am 27.08.2022 rückwirkend zum 01.01.2022,
167 auf der Jahreshauptversammlung am 09.03.2024 rückwirkend zum 01.01.2024,
168 auf der Mitgliederversammlung vom 20.06.2024 rückwirkend zum 01.01.2024.